

Datenübermittlung an den Hausarzt

(§ 73 Abs. 1b SGB V)

Gemäß §73 Abs. 1 SGB V müssen Ärzte jeden gesetzlich krankenversicherten Patienten speziell nach dessen Hausarzt befragen. Die Vorschrift regelt gleichzeitig die Datenübermittlung zwischen Hausarzt und dem vor-/ mit- bzw. nachbehandelnden Arzt. Hierfür ist jedoch neuerdings eine schriftliche und widerrufliche Einwilligungserklärung des Patienten erforderlich.

Ich teile Frau Dr. med. Karen Kaczmarek meinen Hausarzt mit:

Ja

Nein

Name und Anschrift des Hausarztes:

Ich bin damit einverstanden, dass Frau Dr. med. Karen Kaczmarek meine Behandlungsdaten/Befunde an meinen Hausarzt zu Dokumentations- und Behandlungszwecken weitergibt. Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann.

Markkleeberg, den

Unterschrift PatientIn